

DER BANKENAPPARAT UND SEINE GELDPOLITIK IM RAHMEN DES AUSSENHANDELS

Oskar Weggel

Vorbemerkung: Der Autor des nachfolgenden Beitrags hatte im Zusammenhang mit seiner Darstellung "Außenhandelsrecht der VR China" (C.a. Juli 1974, S.425 - 437, Abschnitt VI) darauf hingewiesen, daß "Ausführungen über den Renminbi" und über das chinesische Währungssystem "in einem späteren Heft" folgen sollten.

Der folgende Beitrag soll diese Ankündigung einlösen.

I. Bankenorganisation und Aufgabe der Banken

Aus der Vogelperspektive gesehen, lassen sich die Finanzinstitutionen der VR China in zwei große Kategorien unterteilen, nämlich

- (1) die Volksbank (jen-min yin-hang) und alle organisatorischen Zweige, die diesem Stamm entwachsen,
- (2) die Finanzinstitutionen, die zwar formell "Banken" genannt werden, die aber unter der direkten Leitung des Finanzministeriums stehen und keine der unten noch näher zu beschreibenden drei klassischen Bank-Primärfunktionen ausüben, sondern statt dessen Fiskalagenturen des Finanzministeriums sind.

Zu (1)

Zur ersteren Kategorie gehören neben der "Volksbank" die "Bank von China", die "Landwirtschaftsbank" und die Gesamtheit der Kreditgenossenschaften. Zur zweiten Art zählen die "Aufbaubank des Chinesischen Volkes" sowie die "Verkehrsbank". Der Funktionsbereich der Aufbaubank besteht darin, auf der Basis der vom Staat gebilligten Investitionspläne Geldmittel an die begünstigten Einzelbetriebe zu transferieren. Die "Verkehrsbank" hat ebenfalls Grundinvestitionsmittel für Staatsbetriebe bereitzustellen. Als es noch privat-öffentliche Mischbetriebe gab, war sie obendrein mit der Aufgabe betraut, die Anteile der Öffentlichen Hand an den Einzelbetrieben zu überwachen.

Zu (2)

Im Zusammenhang mit dem Außenhandel spielen die "Volksbank" als eigentliche Staatsbank und die "Bank von China" als spezialisierte Außenhandels-Finanzinstitution die entscheidende Rolle. Ihnen beiden seien hier einige grundsätzliche Betrachtungen gewidmet.

A. Die VOLKSBANK wurde 1948 als einheitliche sozialistische Staatsbank gegründet, nachdem vorher die alten Großbanken und die früheren privaten Geldinstitute beschlagnahmt worden waren. Sie untersteht dem Staatsrat als der Zentralen Volksregierung und hat ihren Hauptsitz in Peking. Zweigstellen der Volksbank befinden sich in jeder Provinz, in jeder Stadt und in jedem Kreis. Außerdem unterhält sie Vertretungen, Untervertretungen und Sparkassen in Fabriken, Bergwerken, Gemeinden und zahlreichen sonstigen Einheiten (vgl. das nachstehende

Organogramm).

Ein typisches Beispiel für die organisatorische Auffächerung des Geldinstituts ist die Zweigbank des Kreises Fang-shan im südwestlichen Vorort Pekings. Diese Kreisbank verfügt über 16 Vertretungen und Untervertretungen sowie 7 Sparkassen, in denen insgesamt 240 Angestellte arbeiten, und die nicht weniger als 203 Regierungsinstitutionen, Massenorganisationen, Fabriken, Bergwerke, Fabrikunternehmen und 31 Volkskommunen mit einer Bevölkerungszahl von zusammen 560.000 Menschen zur Verfügung stehen (1). Die Primärfunktionen der "Volksbank" lassen sich nach drei Gesichtspunkten zusammenfassen: Kredit, Verrechnung und Bargeldkontrolle. Hinzu kommt die Unterstützung wirtschafts- und strukturpolitischer Vorhaben des Staates, ferner die Verwaltung von Sparguthaben und die Emission von Anleihepapieren. Abstrakt ausgedrückt obliegen der "Volksbank" also die Funktionen der Geldgewährung, des Geldumlaufs, der Geldkontrolle, der Unterstützung, des Geldsammelns und der Geldemission.

Im einzelnen:

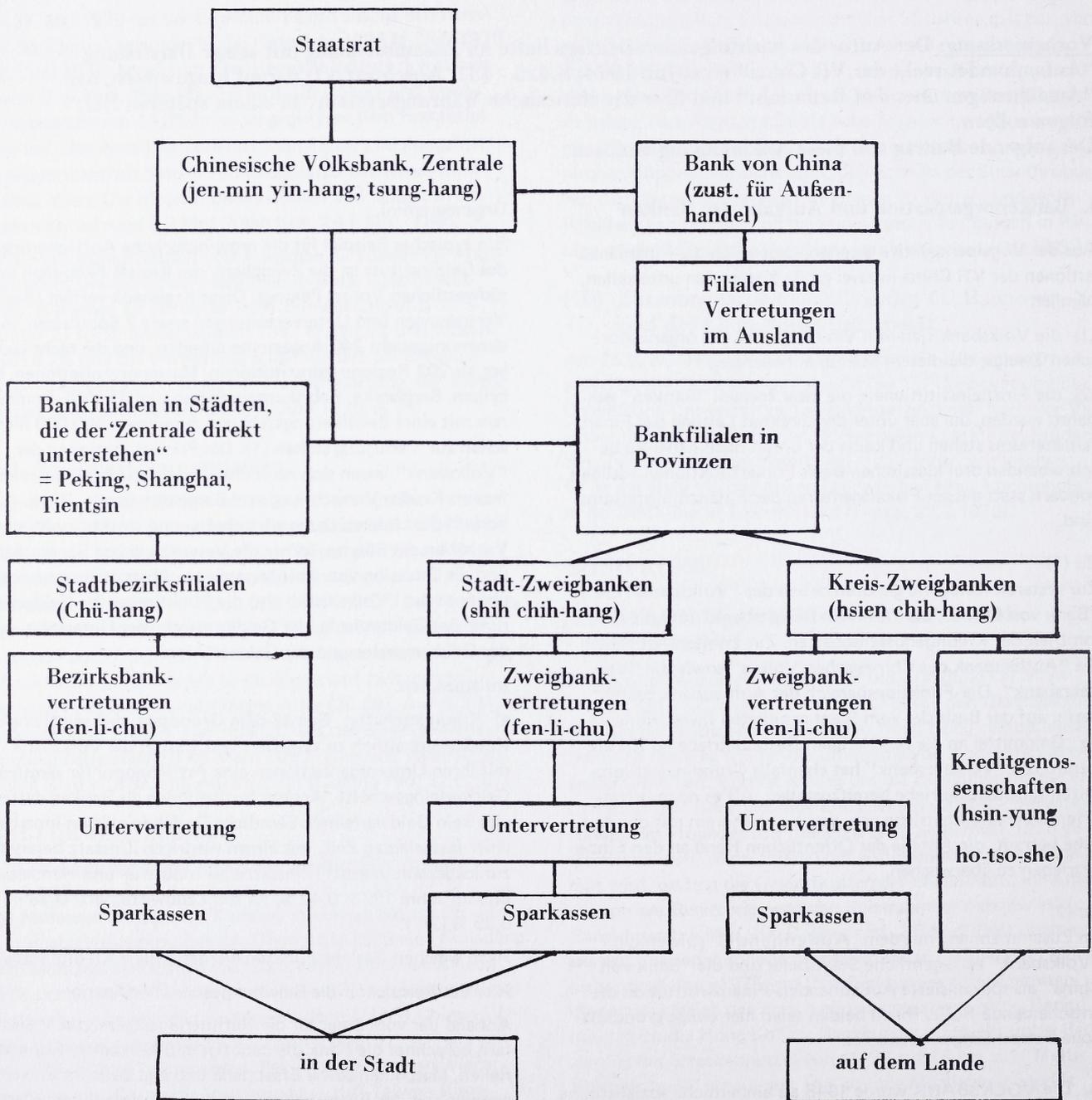
a) Kreditgeschäfte: Gemäß dem Grundsatz, daß sämtliche Kredite einheitlich zu vergeben sind, besitzt die Volksbank mit ihren Unterorganisationen eine Art Monopol für sämtliche Geldverleihgeschäfte. Andere Institutionen als Banken dürfen also kein Geld verleihen. Sämtliche Darlehen müssen innerhalb einer festgelegten Zeit, mit einem niedrigen Zinssatz belastet, zurückgezahlt werden (Zinssätze für Industrie- und Handelskredite im Jahre 1973: 0,42 %, für die Landwirtschaft: 0,18 - 0,35 % (2)).

Nach welchen Gesichtspunkten werden solche Kredite vergeben?

Hier das Beispiel für die Beleihung einer Ölraffinerie:

Anhand der vom Staat für die Raffinerie festgesetzten Planziffern berechnet die Bank die benötigten Brennstoffe, Rohmaterialien, Maschinen sowie Ersatzteile und legt dann im Einvernehmen mit der Fabrikbelegschaft die benötigte Summe fest. Konkrete Aufgabe eines Angestellten der Kreditabteilung ist es, in die Fabrik zu gehen und Informationen über die Produktion und den Absatz der dort erstellten Produkte zu sammeln und sie, soweit nötig, in Fragen der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie der Verwaltung zu beraten. Damit soll die Bank nicht nur Fingerzeige für die Erfüllung der staatlichen Planziffern erteilen, sondern auch Hilfestellung beim sparsamen Um-

DAS BANKENSYSTEM DER VR CHINA



gang mit den gewährten Mitteln erteilen. U.a. ist hier auch zu prüfen, ob die vorhandenen Maschinen und Materialien der Raffinerie voll ausgelastet oder aber ob in Nachbarbetrieben freie Materialposten verfügbar sind.

Nach ihrem ideologischen Selbstverständnis arbeiten die heutigen Banken - im Gegensatz zu den Geldinstituten der "alten Gesellschaft" - nicht nach Profitgesichtspunkten, sondern orientieren sich einzig und allein an den Erfordernissen der staatlichen Planziffern. Die Ermittlung dieser Ziffern erfolgt in einem komplizierten Verfahren. Zunächst gilt es, sogenannte Anleihenplanentwürfe der Betriebe aufzustellen, die mit dem betrieblichen Umlaufkapital abzustimmen sind. Dieser Plan durchläuft nun den Verwaltungsweg nach oben bis zum zentralen Büro der Volksbank, die unter Berücksichtigung von Kennziffern der staatlichen Planungskommission einen zusammenfassenden Kreditplan erstellt. Dieser Globalentwurf gelangt sodann auf dem Weg in umgekehrter Richtung wieder "nach unten" und endet nach zahlreichen Anpassungsvorgängen bei den einzelnen Bankzweigstellen und Einzelbetrieben als "Betriebsplan" (3).

Die alte Frage, wie "fachmännisch" und "rot" zueinander in Beziehung stehen, ist ein permanenter Diskussionsgegenstand in der VR China.

Nach dem Verwendungszweck werden mehrere Arten kurzfristiger Kredite unterschieden, u.a. der "Übernormativkredit", aus dem ein Betrieb seinen über die Norm hinausgehenden Kapitalbedarf deckt, und der "Verrechnungskredit", der für die Finanzierung von Bankakkreditiven etc. dient, sowie das "Generalreparaturdarlehen", durch das geplante Reparaturen zwischenfinanziert werden (4).

Aus systematischen Gründen sei darauf hingewiesen, daß kurzfristige Kredite dieser Art selbstverständlich nicht den einzigen Geldeinnahmeposten eines Betriebes bilden. Vielmehr kommen zwei weitere Quellen hinzu, nämlich einbehaltene Gewinne und zinslose staatliche Zuweisungen, die durch den bereits benannten Apparat der "Verkehrs"- und der "Aufbau"-Banken vermittelt werden.

b) Verrechnungsgeschäfte: Der gesamte Zahlungsverkehr, der im Dreieck Landwirtschaft - Industrie - Handel zu bewerkstelligen ist, aber auch der Geldtransfer von Büros und Massenorganisationen erfolgt ausschließlich über die chinesische Volksbank, die das ganze Land bis in die entferntesten Gebiete mit einem Netz von Zweigstellen überzieht. Hier hat jeder Betrieb Konten, auf denen der Zahlungsverkehr mit den Zuliefer- und Abnehmerbetrieben bargeldlos verbucht wird. Man kann also auch von einem Verrechnungsmonopol der Volksbank sprechen.

Ein Beispiel: Die Zementfabrik von L. verkauft ihre Erzeugnisse in 14 Provinzen und Städte. Die Vertretung der Bank in L. sendet die auf diese Erzeugnisse bezogenen Bankabrechnungen jeweils an die Banken der Käufer (der Geldschuldner). Nachdem diese Banken Rücksprache mit ihren Kunden genommen und sich vom Bestehen ihrer Schuld überzeugt haben, überweisen sie das Geld an die Bankfiliale in L., die den Betrag der Fabrik gutschreibt. Durch diese Verrechnungstechnik wird, wie es heißt, die umlaufende Geldmenge reduziert und die Überweisungstechnik beschleunigt (5).

Neben diesem wichtigsten Verrechnungsverfahren, dem Rechnungseinzug, gibt es noch fünf weitere Methoden, u.a. die des

Akkreditivs über 500 Yüan, wenn sich Leistender und Leistungsempfänger in verschiedenen Städten befinden (6).

c) Die dritte Funktion der Banken besteht in der Bargeldkontrolle. Der Staat schreibt vor, daß die bei den Büros, Massenorganisationen, Armeeverbänden, Fabriken sowie Geschäfts- und Industriebetrieben angesammelten Geldbeträge eine bestimmte Höhe nicht übersteigen dürfen und daß alle überschüssigen Gelder auf die Bank zu bringen sind. Überdies wurde eine niedrig angesetzte Obergrenze für Transaktionen auf Bargeldbasis festgelegt. Limitüberschreitende Beträge müssen durch die Banken verrechnet werden.

Auf diese Weise kann der Staat den Geldumlauf planmäßig beeinflussen, die Bargeldumläufe niedrighalten, Handelsaktivitäten außerhalb des Plans reduzieren und dadurch die Geldwertstabilität sichern.

Die Kontrolle der Banken beschränkt sich nicht nur auf den Bargeldumlauf, sondern auch auf die Lagerbestände in den Einzelbetrieben. U.a. führen Bankinspektoren Materiallager-Prüfungen durch und starten unter Umständen sogar eine "Kampf-Kritik-Änderungs-Kampagne" innerhalb eines Betriebes, wobei der Betriebsparteiausschuß miteingeschaltet wird.

Neben den hier aufgezählten Primärfunktionen obliegt den Banken noch ein Bündel weiterer Aufgaben.

d) Nicht vergessen sollte man beispielsweise die Unterstützung ländlicher Kreditgenossenschaften durch die staatlichen Bankeneinrichtungen. Die Kreditgenossenschaften sind Kollektivorganisationen für gegenseitige Hilfe "unter den Massen", deren Geldmittel aus den Landwirtschaftskollektiven und privaten bäuerlichen Ersparnissen kommen. Die Kreditgenossenschaften stehen unter Kontrolle der Staatsbank und werden von ihr systematisch unterstützt. Ist beispielsweise die Gelddecke der Genossenschaften zu kurz bemessen, so erhalten sie von der Bank kurzfristige Darlehen zu niedrigen Zinsen (7). Überschüssige Gelder andererseits werden bei der Staatsbank angelegt, die den Kreditgenossenschaften dafür einen höheren Zinsfuß einräumt, als sie ihn verlangt, wenn sie den Genossenschaften Anleihen gewährt. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis: Von den 404 Produktionsbrigaden im Kreise Fang-shan bei Peking haben nicht weniger als 401 ihre eigene Kreditgenossenschaft, von denen wiederum 70 % ohne Bankhilfe zurecht kommen, ja sogar größere Summen bei der Bank deponiert haben. Die Überwachung und Beratung der Kreditgenossenschaften obliegt den "Untervertretungen" der Volksbank, deren Angestellte mit den Bauern sämtliche anfallenden Probleme zu diskutieren und ihnen wirtschaftlich zweckdienliche Hinweise zu geben haben, z.B. im Hinblick auf eine rationellere Schweinezucht, auf die Errichtung einer Quarzgrube, eines kleinen Bergwerkes oder auf den Ankauf von Maschinen (8).

Gerade an dieser Stelle wird deutlich, wie sehr die Banken innerhalb ihres "Mikrokosmos" die Entscheidungen bäuerlicher Kollektive für Anforderungen an die staatlichen Außenhandelsgesellschaften vorprägen.

Die Bedeutung dieser "Unterstützungs"-Arbeit wird von der chinesischen Führung hoch eingeschätzt. Deshalb finden auch immer wieder Lehrgänge für das Finanzwesen in den verschiedenen Provinzen und Kreisen statt. Ein Beispiel: Zur Verbesserung des ländlichen Finanz- und Rechnungswesens fanden 1974 in der Provinz Kiangsi mehrere "Lehrgänge für ländliches

Finanz- und Rechnungspersonal" statt. Von Februar bis Juli 1974 beispielsweise wurden annähernd 300 Fachkräfte für den Einsatz in Produktionsbrigaden ausgebildet (9). Orientiert waren die Lehrgänge hauptsächlich an der Alltagspraxis der landwirtschaftlichen Produktionseinheiten. "Das weite Land wurde als Klassenraum benutzt, und das Parteikomitee veranlaßte das gesamte Personal, den Kommunen und Produktionsbrigaden bei der Überprüfung ihrer Finanz- und Buchführungsangelegenheiten behilflich zu sein". U.a. verglich das Lehrgangspersonal die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Produktionsbrigaden im Jahre 1973 und stellte hierbei Produktionskostenübersichten her. Auf diese Weise sei den Bauern deutlich geworden, wie wichtig es sei, im Interesse der Sparsamkeit das ökonomische Rechnungswesen hochzuhalten. Die Finanzkurse wurden mit politischer Ausbildung gekoppelt, indem man sie in die laufende Kampagne gegen "Konfuzius und Lin Piao" einbettete.

e) Sparkassenfunktion: Zwischen 1965 und 1974 haben sich nach Angabe von Radio Peking (10) die Spareinlagen "des Volkes" bei der Volksbank "um mehr als 60 % erhöht". Zurückzuführen sei diese Spartätigkeit auf das hohe Vertrauen, das die chinesische Währung heute genieße. Seit Jahren auch habe der Staat planmäßig eine Politik betrieben, die es dem einzelnen ermöglicht, Geldrücklagen zu schaffen. Seit Jahren beispielsweise habe der Staat planmäßig die Aufkaufpreise von Getreide, Baumwolle u.a. Grundprodukten der Landwirtschaft erhöht und gleichzeitig die Verkaufspreise von Mineräldüngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Dieselöl gesenkt. Unter diesen Umständen könnten die Bauern heute die gleiche Menge landwirtschaftlicher Produkte gegen wesentlich mehr Industriewaren eintauschen als früher. Für die Städter seien vor allem die Grundnahrungsmittelpreise niedrig gehalten worden. Auch habe man laufend versucht, die Verkaufspreise anderer Konsumgüter unverändert zu halten oder aber sogar zu senken (11).

Die Volksbank bietet den Sparern allerdings nur die eine Alternative des Kontensparens an. Andere Formen der Geldanlage (Investitionsanteile etc.) scheiden angesichts der chinesischen Gesellschaftsstruktur aus. Von einer Differenzierung des Sparangebots der Volksbank kann also nicht die Rede sein.

Die Volksbank verhält sich in ihrer Sparpolitik keineswegs nur passiv, sondern startet mit Hilfe ihrer Zweigstellen sogar Sparkampagnen größeren Stils (12).

f) Die Bank als Emittent von Wertpapieren: Zwischen 1950 und 1958 hat die VR China über die Volksbank hintereinander sechsmal Staatsschuldscheine im Gesamtwert von 3840 Mio. Yüan ausgegeben, m.a.W. also interne Anleihen aufgelegt. Bereits Ende 1968 allerdings waren all diese Gelder wieder zurückgezahlt worden (13). Seitdem hat es keine Wertpapieremissionen mehr gegeben.

g) Nicht unerwähnt gerade im Zusammenhang mit dem Außenhandel sollte hier die Exportförderung durch den chinesischen Staat bleiben. Diese Zweckbestimmung kommt allerdings in keiner offiziellen Regelung zum Ausdruck, sondern manifestiert sich auf indirekte Weise dadurch, daß man einem bestimmten Betrieb Geldmittel mit der Auflage zuweist, daß sie nicht als Investitions-, sondern als Arbeitskapital eingesetzt werden. Bei Fabriken, deren Hauptfunktion auf Außenhandel gerichtet ist, kommt eine solche Zuweisungsbestimmung zumindest latent

einer offiziellen Exportförderungsmaßnahme gleich (14).

Bisher war von sieben konkreten Funktionen der Volksbank die Rede. Aus systematischen Gründen sollte auch erwähnt werden, welche Aufgabenbereiche einer chinesischen Bank nicht zufallen.

Nicht zu ihren Funktionen gehören folgende, für das "kapitalistische" Bankwesen Westdeutschland so bezeichnende Bereiche wie

- die Beteiligungspolitik (z.B. an Kapitalgesellschaften)
- treuhänderische Stimmrechtsausübung im Zuge der Vertretung von Kleinaktionären
- Förderung der staatlichen Konjunkturpolitik. Da die "Konjunktur" in der VR China über den staatlichen Wirtschaftsplan gesteuert wird, dem ja auch die Banken unterliegen, bleibt der Volksbank kaum genügend Manövriermasse, um durch ein konkretes Verhalten die staatliche "Konjunktur"-Politik aktiv (d.h. durch Betätigung beispielsweise der Diskontschraube, durch Festsetzung von Mindestreservesätzen, durch Offen-Bank-Politik u.a.m.) zu unterstützen.

B. Die BANK VON CHINA (chung-kuo yin-hang) ist das eigentliche Finanzinstitut der VR China für den Außenhandel, allerdings nur für den Handel mit nichtsozialistischen Ländern. Mit sozialistischen Ländern, selbst wenn sie heute von China nicht mehr als solche anerkannt werden, hat die Volksbank tätig zu werden.

Die Bank von China wurde im Jahr 1908 als Zentralbank gegründet. Schon während der Nanking-Ära (1927 ff.) konzentrierte sie sich auf die Außenhandelsfinanzierung und schuf ein Netz von Korrespondentenbanken in vielen Teilen der Welt. Zur damaligen Zeit waren zwei Drittel des Grundkapitals der Bank von China regierungseigen, während das restliche Drittel von Privatleuten gestellt wurde. Am 22. März 1950 wurde die Bank reorganisiert. U.a. übernahm der Staat nun auch die bisher privaten Anteile.

Ihre Funktion als Außenhandelsbank behielt das Geldinstitut bei. Neben der Abwicklung von Außenhandelsgeschäften war die Bank von China ferner zuständig für Geldüberweisungen und - bis zur vollständigen Monopolisierung des Außenhandels im Jahre 1956 - auch für die finanzielle Unterstützung außenhändlerischer Aktivitäten chinesischer Privatfirmen. Auf den Binnenmarkt hat die Bank von China keinen Einfluß. Dieser wird grundsätzlich von der "Volksbank" kontrolliert und versorgt.

Die Bank von China unterhält im Ausland drei Filialen, nämlich in Hong Kong, Singapore und London. Weitere Zweigstellen in Penang und Kuala Lumpur wurden 1959, die in Bombay und Kalkutta 1962 geschlossen. Alte Filialen der Bank von China, die bereits vor 1949 bestanden, wie die Zweigstelle in New York, blieben unter der Kontrolle der Kuomintang-Regierung auf Taiwan.

Wichtiger als die Filialorganisationen ist die Aufnahme von Korrespondenzbeziehungen zu zahlreichen Banken im "kapitalistischen" Ausland, u.a. in der Bundesrepublik Deutschland.

Einen hohen Stellenwert nehmen ferner die rd. 6 Dutzend Banken ein, die kommissarisch oder direkt stellvertretend für die VR China in der Kronkolonie Hong Kong agieren (1973 be-

lief sich ihre Zahl auf immerhin 78).

II. Die Währungspolitik im Binnen- und Außenhandel

Zahlungen im Bereich des Außenhandels erfolgen seit 1968 zunehmend in chinesischer Währung. Dies war nicht immer so: Lange Jahre hindurch benutzte China in seinem Außenhandel das britische Pfund als Verrechnungseinheit. Später ging es zum Schweizer Franken und bisweilen auch zur DM über. Sogar im Jahre 1975 wurde noch eine chinesisch-japanische Seiden-Transaktion in DM fakturiert (15). Den Dollar lehnte man als Währung des damaligen "imperialistischen" Hauptfeindes im Zahlungsverkehr ab.

Als gegen Ende der sechziger Jahre die westlichen Leitwährungen zu schwanken begannen (Pfundabwertung im Jahr 1967, DM-Aufwertung und gleichzeitige Schweizer-Franken-Abwertung im Jahre 1969), ging China dazu über, die Verwendung des Renminbi (Abkürzung: RMB, wörtlich: "Volkswährung") zu propagieren. Als erste ausländische Bank wurde im März 1970 die Schweizerische Bankgesellschaft von der Bank of China gebeten, den bilateralen Zahlungsverkehr Schweiz/China künftig in RMB abzuwickeln. Das Schweizer Geldinstitut reagierte auf diesen Vorschlag positiv, so daß die Einführung des RMB im internationalen Warenverkehr praktisch mit der Cantoner Frühjahrsmesse von 1970 beginnen konnte.

In der Zwischenzeit hat sich der RMB als Verrechnungseinheit im bilateralen Zahlungsverkehr fest etabliert. 1974 beispielsweise benutzten ihn bereits 60 Länder bei der Verrechnung ihres Handels mit China. Preisstabilität und Ausgeglichenheit der Zahlungsbilanz Chinas wurden damit indirekt anerkannt (16).

Im Zahlungsverkehr zwischen der VR China und der Bundesrepublik werden nach wie vor sowohl die DM als auch der RMB verwandt, wobei sich der RMB tendenziell durchsetzt. Fakturierungen in dritter Währung sind selten zu beobachten.

(1): Historische Hintergründe für das bessere Verständnis des RMB

Die zunehmende Einschaltung des RMB entspricht dem chinesischen Sicherheitsbedürfnis, das sich wiederum nur aus der halbkolonialen Geschichte verstehen läßt.

Als die Volksrepublik im Jahre 1949 konstituiert wurde, hatte sie sich sogleich mit dem fast unlösbaren Problem der vom nationalistischen Kuomintang-Regime hinterlassenen Inflation auseinanderzusetzen. Auch die Kuomintang hatte die finanzielle Situation Chinas bereits durch drei große Währungsreformen in den Jahren 1935, 1948 und 1949 zu retten versucht, allerdings ohne Erfolg.

- Im Jahre 1935 führte die KMT-Regierung den sogenannten Fa-pi (wörtlich: "ausgegebene Währung") ein und schaffte damit die alte Silber-Tael-Währung ab, die in China seit Jahrhunderten das Geldwesen beherrscht hatte. Der Tael war nicht etwa eine Münze, sondern ein Silbergewicht (etwas über 1 Unze). Neben Kupfermünzen war damals sogar Silbergeld im Umlauf. Nachdem sich die westlichen Mächte im Gefolge des Opiumkrieges von 1840/42 kommerziell in China hatten etablieren können, zirkulierten u.a. Silbermünzen der USA, Großbritanniens, Japans, Mexikos u.a. Länder in den Küstenstädten Chinas. Diese

nicht mehr kontrollierbare Austauschbarkeit zwischen fremden und einheimischen Silbermünzen hatte die Regierung bereits im Jahre 1933 zur Einführung eines Silber-Yüans als Zahlungsmittel veranlaßt. Nachdem jedoch die USA im August 1934 Silber verstaatlicht hatte und dazu übergegangen waren, auf der ganzen Welt Silber zu Preisen zusammenzukaufen, die über dem damaligen Weltmarktniveau lagen, flossen bedeutende Mengen von Silber aus China ab, so daß das Land bald unter Deflation, Stagnation und Arbeitslosigkeit zu leiden begann. Unter diesen Umständen beschloß die chinesische Regierung im November 1935 den Silber-Yüan aufzugeben und die Fa-pi Währung einzuführen. Für das in die USA verkaufte Silber beschaffte man nun US-Dollar, die als Reserve für den Fa-pi gehalten werden sollten. Damit wurde die chinesische Währung zum Teil von der amerikanischen abhängig.

- Durch die Kriegereignisse, durch den Zusammenbruch der modernen Wirtschaft in den Küstenstädten und durch mißbräuchliche Banknotenemission kam es in den Nachkriegsjahren, d.h. nach 1945, zu einer schwerwiegenden Inflation. Im Mai 1949 z.B. waren die Preise in Shanghai nach amtlichen kommunistischen Angaben um das 13.884.200-fache gegenüber dem Niveau vom Juni 1937 angestiegen (17). Der Fa-pi hatte damit seine Funktion als Geldmittel praktisch verloren. An seine Stelle traten fremde Währungen sowie Gold und Silber als Ersatzzahlungsmittel. Im übrigen wurden, ähnlich wie in Deutschland zwischen 1945 und 1948, Käufe weitgehend durch Tauschgeschäfte verdrängt.

- Unter diesen Umständen führte die KMT-Regierung im Jahre 1948 den "Gold-Yüan" ein. Die Bürger wurden angewiesen, Gold, Silber und Fremdwährungen an die Öffentliche Hand abzuliefern (es flossen daraufhin etwa 200 Mil. US-Dollar an Werten in die Staatskasse) und dafür die neue Währung entgegenzunehmen. Schon einen Monat nach dieser "Reform" griff allerdings die Inflation erneut um sich.

- Kurz vor ihrer Übersiedlung nach Taiwan führte die KMT-Regierung dann 1949 ihre dritte Währungsreform durch. Das neue Zahlungsmittel sollte der "Silber-Yüan" sein. Rückblickend beurteilt ein kommunistischer Autor die damaligen Maßnahmen folgendermaßen: "Am Vorabend des Zusammenbruchs des reaktionären Kuomintang-Regimes wurden 1949 in letzter Minute in einer Orgie von Räuberei sogenannte "Silber-Yüans" ausgegeben. Zwischen Juni 1937 und Mai 1949 war die Menge der vom reaktionären KMT-Regime verteilten Banknoten um das 176800-Millionenfache angewachsen. Die Preise in Shanghai vervielfachten sich um das 13884200-Millionenfache im gleichen Zeitraum. Man muß annehmen, daß die reaktionäre Regierung das Volk um mehr als 15 Mrd. Silber-Yüan 'erleichtert' hat" (18).

Angesichts dieser verheerenden Inflation ging es für die neue Volksregierung nach 1949 darum, ein unabhängiges, einheitliches und stabiles Geldsystem aufzubauen. Diesem Zweck diente die "Weisung des Staatsrates über die Ausgabe des RMB und die Rücknahme der zur Zeit geltenden Währung vom 21. Februar 1955" (19). Aufgrund dieser Weisung wurde, beginnend vom 1. März 1955 an, für 10.000 "alte Währungseinheiten" (chiu-pi) je 1 RMB "neuer Währung" (hsin-pi) ausgegeben. Neben der Bezeichnung RMB wurde auch der Name "Yüan" beibehalten (20). "RMB" ist der Ausdruck für die chinesische Währung im Gegensatz zu ausländischen Währungen. "Yüan"

ist bereits ein fester Geldbetrag, der seinerseits in mehrere Untereinheiten zerfällt. Das Verhältnis gleicht etwa den Bezeichnungen "Pfund-Sterling" einerseits und "1 Pfund" andererseits.

Insgesamt gab es von nun an 11 verschiedene Banknoten und ebenso viele Münzen, nämlich für 1, 2, 3, 5 und 10 Yüan; für 1, 2, 5 Chiao (10 Chiao = 1 Yüan) und für 1, 2 und 5 Fen (100 Fen = 10 Chiao = 1 Yüan). Selbst Analphabeten konnten von nun an mit dem Geld sicher umgehen, da die Banknoten nach Größe, Zeichnung und Farbe ohne weiteres unterscheidbar sind. Im übrigen wurden die neuen Banknoten noch in vier Sprachen bedruckt, nämlich in Han, Tibetanisch, Mongolisch und Uighurisch.

Der neuen Währung waren, wie bereits erwähnt, drei Eigenschaften zugeordnet: Unabhängigkeit, Einheitlichkeit und Stabilität:

- Die erwünschte Unabhängigkeit resultiert aus den negativen Erfahrungen, die man mit der Bindung des alten Fa-pi an den US-Dollar gemacht hatte. Um hier auf "eigene Beine" zu kommen, hatten die Kommunisten bereits seit 1928 in all den Gebieten, die von ihren lokalen Regierungsagenturen überzogen werden konnten (z.B. in den Provinzen Kiangsi, Fukien und Hunan) eigene Banken etabliert und eigene Geldnoten ausgegeben. Da diese Währung - ganz im Gegensatz zu dem von der Nationalregierung verordneten Fa-pi - auch während der Kriegsjahre stabil blieb, hatte sie bei der Bevölkerung in den "befreiten Gebieten" bereits zu einer Zeit hohes Ansehen erlangt, da die sinokommunistische Regierung im Jahr 1955 nun auch im übrigen Staatsgebiet ihre Währungsreform nach den vorher gesammelten Erfahrungen durchzuführen begann.
- Auch der Ruf nach Einheitlichkeit der Währung entstammt bitteren Erfahrungen der Vergangenheit. Einige "War Lords", die während der dreißiger Jahre ihre eigenen "Königreiche" errichtet hatten, waren so weit gegangen, auf "ihren" Gebieten nur eigene Währungen zu dulden, um auch im geldpolitischen Bereich von der Zentrale in Nanking unabhängig zu sein. Dies hatte dazu geführt, daß während des Krieges gegen Japan allein in der Provinz Shantung an die 50 verschiedene lokale Noten zirkulierten. Kein Wunder, daß der Fa-pi durch solche Machenschaften noch weiter geschwächt wurde und deshalb nach Kriegsende zum Teil durch fremde Währungen, vor allem durch den US-Dollar, sowie durch Gold- und Silberstücke ersetzt werden mußte. Mit diesem Zustand der Zerrissenheit hatten die Kommunisten schon während des Krieges gegen Japan und später gegen die Kuomintang aufzuräumen versucht. Hand in Hand mit der Eroberung Zentralchinas und der Vertreibung der KMT-Einheiten wurde beispielsweise die "Zentralchinesische Bank" errichtet, die in den besetzten Gebieten alte Währungen einsammelte und dafür neue Geldstücke ausgab. Am 1. Dezember 1948 schließlich wurde diese Entwicklung durch Gründung der "Chinesischen Volksbank" gekrönt, die neue "Volksnoten" ausgab und dadurch den lokalen Geldwirl wenigstens zum Teil bereinigte. Gleichzeitig erging ein Erlaß, daß die neuen Noten nicht mehr durch fremde Währungen, durch Silber oder Gold, ersetzt werden dürften.
- Die dritte Eigenschaft, die das neue Geldsystem annehmen sollte, war die so lange Zeit entbehrt Stabilität. Die verschiedenen Währungen der KMT hatten gerade in diesem Punkt ihre besondere Anfälligkeit gezeigt. Um hier Remedur zu

schaffen, galt es vor allem, die Ein- und Ausgaben sowohl im In- wie im Ausland ins Gleichgewicht zu bringen. Auch die Forderung nach "Unabhängigkeit" sowie "Vertrauen auf die eigene Kraft" hängt zum Teil mit diesen situationsbedingten Anforderungen zusammen.

(2): Die besonderen Eigenheiten des RMB

Wie oben erwähnt, hat der RMB in der Zwischenzeit nicht nur in China selbst eine solide Vertrauensbasis gefunden, sondern kommt auch als Verrechnungseinheit im bilateralen Zahlungsverkehr mit anderen Ländern stärker zum Zug.

Hierbei ist allerdings zu beachten, daß dem RMB im internationalen Zahlungsverkehr drei spezifische Eigenheiten zukommen:

- Erstens ist er nur beschränkt konvertibel. Unterscheidet man zwischen vollkonvertierbaren, teilkonvertiblen und nichtkonvertierbaren Währungen, so kommt dem RMB eine Sonderstellung zu: Er ist weder vollkonvertierbar, d.h. man kann ihn nicht bei jeder beliebigen Bank außerhalb Chinas eintauschen, noch teilkonvertibel, d.h. nur auf Ausländer beschränkt. Andererseits kann man aber auch nicht sagen, daß der RMB nichtkonvertierbar sei: Können doch beispielsweise Ausländer, die in China leben, mit Devisen ihres Herkunftslandes RMB-Konten für den persönlichen Bedarf errichten. Auch bietet beispielsweise die Hong Kong-Filiale der Bank of China die Möglichkeit für Ausländer, dort RMB-Konten zu halten und dafür Zinsen zu beziehen - ein Angebot, das für viele Ausländer deshalb attraktiv ist, weil Zinseinnahmen in Hong Kong steuerfrei bleiben. Ferner ist es möglich, Reisende in die VR China mit Bankschecks auszustatten, die auf RMB lauten. Chinesische Banknoten allerdings sind außerhalb der Volksrepublik auch für China-Reisende bisher nicht erhältlich - sie dürfen weder aus-, noch eingeführt werden. Schließlich können RMB in engem Zusammenhang mit Außenhandelsgeschäften eingetauscht werden.
- Zweitens ist der RMB im Außenhandel warengelunden. Terminkäufe bzw. -verkäufe von RMB sind beispielsweise innerhalb folgender Zeiträume möglich:
 - innerhalb 1 Monats nach Abschluß des Handelsvertrags mit der beteiligten chinesischen Außenhandelsgesellschaft
 - innerhalb von 2 Tagen nach Eröffnung des Akkreditivs
 - innerhalb von 2 Tagen nach Vorlage der Verschiffungsdokumente oder
 - sofern Abwicklung auf Inkasso-Basis erfolgt - nach Akzeptierung des Wechsels (20a)
- RMB-Devisen können von Banken im Ausland also nur unter zwei Bedingungen gekauft und verkauft werden, nämlich erstens auf bilateraler Basis und zweitens nur zur Abwicklung eines Warengeschäfts. Um diese beinahe "akzessorische" Bindung der Devisentransaktionen an das Warengeschäft zu garantieren, muß bei jedem RMB-Handel Nummer und Datum des Handelskontrakt und Name sowie Niederlassung der beteiligten chinesischen Außenhandelsgesellschaft angegeben werden. Mit strengen Devisenkontrollen dieser Art will die Bank von China sicherstellen, daß der RMB auch in Zukunft die härteste kommunistische

Währung der Welt bleibt. Angesichts dieser strengen Überwachungsmaßnahmen muß der RMB eher als (buchungstechnisch relevante) Verrechnungseinheit denn als Zahlungsmittel im eigentlichen Sinne betrachtet werden.

- Charakteristisch für den RMB ist drittens, daß seine Parität offiziell weder auf Gold-, noch auf eine bestimmte Währung bezogen ist. Die Bank von China gibt vielmehr sogenannte "Einheitskurse" bekannt, durch die sie sich auf die wichtigsten europäischen und überseeischen Währungen bezieht. Seit Ende 1974 setzt die Volksbank tägliche Wechselkurse zwischen dem RMB und 15 ausländischen Hauptwährungen fest und gibt Veränderungen jeweils durch die chinesische Nachrichtenagentur Hsinhua bekannt. Am 24.3.1975 beispielsweise wurde folgende Kursrelation verkündet:

DM 100,- = RMB 75,55 (Ank.)/RMB 75,93 (Verk.)
RMB 100,- = DM 132,3627 (Ank.)/DM 131,7003 (Verk.)

Diese Praxis ist, wie gesagt, erst jüngeren Datums.

Noch zu Beginn der siebziger Jahre waren Einheitskurse nur in wenigen Währungen, z.B. in Schweizer Franken, in Pfund-Sterling und in DM sowie in Honkong-Dollar bekanntgegeben worden. Im September 1972 verkündete die Bank von China erstmals Austauschraten für 15 Währungen. Der US-Dollar blieb hierbei allerdings unberücksichtigt. Im Anschluß an den Besuch des ehemaligen amerikanischen Präsidenten Nixon in Peking (Februar 1972) gab die Bank von China erstmals im April 1972 "Travellers Rates" für den Dollar und seit der Cantoner Frühjahrsmesse 1973 dann auch Außenhandelsrelationen zum US-Dollar bekannt.

Heutzutage wünscht die Bank von China eine RMB-Verrechnung offensichtlich aus zwei Gründen: aus Prestigeerwägungen und zur Ausschaltung internationaler Währungsschwankungen.

Eine bisher unbeantwortete Frage geht dahin, nach welchen Kriterien die Chinesen den Einheitskurs des RMB festsetzen. Unter ausländischen Sachverständigen herrschen hier unterschiedliche Ansichten.

- Amerikanische Sachverständige (21) gehen davon aus, daß die Bank von China den "theoretischen Goldwert des RMB" als Basis für die Austauschraten zu anderen Währungen benutzt. Mit dieser Hypothese ist das Problem freilich nur verschoben, nicht gelöst. Woran nämlich ist dieser theoretische Goldwert zu messen?

- Wesentlich konkreter ist hier eine schweizerische Stellungnahme (22), derzufolge bis zum Jahre 1967 das englische Pfund als inoffizielle Leitwährung gegolten habe. Später sei diese Funktion sukzessive auf den Schweizer Franken, auf den französischen Franc sowie auf die D-Mark übergegangen. Heute müsse man davon ausgehen, daß der RMB zwar nicht im Einzelfall, wohl aber tendenziell der Entwicklung des Dollarkurses zu den europäischen Währungen folge. Eine solche Orientierung müsse als durchaus logisch erscheinen, da die chinesischen Produkte ja im Rahmen des Weltmarkts am Wettbewerb teilnehmen. Auffallend sei die "Kurs-Similarität im Magischen Quadrat RMB-Japanischer Yen-Schweizer Franken-US-Dollar".

- Der Autor der vorliegenden Abhandlung schlägt eine etwas andere Betrachtungsweise vor, indem er auf chinesisch-japanische Sondervereinbarungen verweist, die ja für China deshalb so relevant sind, weil, wie bereits erwähnt, etwa ein Drittel des chinesischen Außenhandels mit Japan abgewickelt wird. Im

Zahlungsabkommen zwischen der Bank von Tokyo und der Bank von China vom August 1973 heißt es u.a.: "Der Austauschkurs zwischen Yen und Yüan wird auf der Basis von drei Faktoren festgesetzt: dem offiziellen Yüan-Pfund-Kurs der Chinesischen Volksbank, dem Dollar-Pfund-Kurs des New York Foreign Exchange Markets vom Vortag und dem gerade geltenden Yen-Dollar-Kurs an der Devisenbörse von Tokyo".

Sollte Chirra mit dieser Vereinbarung das Kernstück seiner eigenen Paritätskriterien "gelüftet" haben? Angesichts der vier hier herangezogenen Währungen (Yüan, Yen, Dollar, Pfund) ist eine solche Vermutung nicht auszuschließen. Die Regelung vom August 1973 weist insofern über das bloß bilaterale Verhältnis zu Tokyo hinaus. Geht man davon aus, daß China sich letztlich doch immer an seinen bedeutendsten Handelspartnern orientieren muß, so dürften aber auch die DM und der Schweizer Franken nach wie vor einen wichtigen Anhaltspunkt bei der Paritätsfestsetzung des RMB spielen.

Möglichkeiten und Grenzen des RMB werden vielleicht am besten in sino-japanischen Währungsvereinbarungen ausgelotet. Da China, wie bereits erwähnt, etwa ein Drittel seines Außenhandels mit Japan bewältigt, waren hier Währungsregelungen besonders vonnöten. Um die gegenseitigen Zahlungsprozesse zu verflüssigen, kam es bereits am 18. August 1972 zwischen der Bank von China und der Bank von Tokyo zu einem Abkommen, das im gegenseitigen Zahlungsverkehr sowohl japanische Yen als auch RMB stipulierte. Die Bank von China könne zu diesem Zwecke bei der Bank von Tokyo ein Yen-Konto eröffnen. Die letztere sei umgekehrt berechtigt, ein RMB-Konto bei der Bank von China aufzumachen. Die Benutzung dieser Konten müsse allerdings streng auf Zahlungen im Rahmen des beiderseitigen Handelsaustausches limitiert werden. Als Austauschrate solle vorerst der Kurs 1 RMB = 135.84 Yen festgelegt werden, freilich mit zwei Einschränkungen: Einmal könne das Austauschverhältnis bei Währungsschwankungen neu vereinbart werden und ferner könne die jeweils andere Bank statt der Währung ihres Bezugspartners auch englische Pfund ansetzen (23).

Am 8. August 1973 schlossen beide Banken ein erneutes Abkommen, das die Austauschrelationen noch einmal ausweitete, und zwar auch auf Dienstleistungen. Die Hauptpunkte des Abkommens lauteten (24):

- Die Yen-Yüan-Zahlungsvereinbarung soll erstens künftig auch auf den unsichtbaren Handel angewendet werden.

- Der Kurs zwischen beiden Währungen solle in Japan fortan auf der Grundlage eines geschätzten Vergleichskurses festgesetzt werden. Japanische Außenhandelsbanken sollten ihre Zahlungen auf der Basis des offiziellen Kurses der Volksbank von China vornehmen, wobei eventuelle Differenzen zwischen diesem "chinesischen" Kurs und dem laufenden Marktkurs durch Angleichungen zu überbrücken seien.

In Art. IV des Chinesisch-Japanischen Handelsabkommens vom 5. Januar 1974 wurden diese Zahlungsaustauschregelungen der beiden offiziellen Banken ausdrücklich "begrüßt". Gleichwohl bemüht sich die japanisch-chinesische Wirtschaftsvereinigung seit April 1974 um eine weitere Verbesserung der Yen-RMB-Währungsmodalitäten.

Im Zusammenhang mit all diesen Einzelregelungen sollte klar geworden sein, daß die chinesische Währungspolitik vor allem als Reaktion auf die traumatischen Erlebnisse der Vergangen-

heit zu begreifen ist. Man darf deshalb in naher Zukunft wohl kaum damit rechnen, daß der RMB vollkonvertierbar wird. Doch ist es keineswegs auszuschließen, daß die bisher so restriktive Handhabung der RMB-Konvertierbarkeit in dem Maße einer größeren Gelassenheit weicht, als China seine Außenhandelsaktivitäten ausweitet und gleichzeitig an Selbstbewußtsein gewinnt. Angesichts solcher Änderungsmöglichkeiten verbietet sich eine positivistisch-statische Betrachtungsweise der chinesischen RMB-Praxis im Außenhandel.

(3): Die devisenmäßige Abwicklung der Außenhandels- geschäfte

Soweit die Fakturierung von bilateralen Handelsgeschäften in chinesischer Währung erfolgt, können RMB gehandelt werden.

- Bei Kassa-Geschäften, die ja s o f o r t i g e Zahlung erfordern, tauchen keine besonderen Schwierigkeiten auf, da der Konnex des Devisengeschäfts mit dem Handelsaustausch klar auf der Hand liegt.
- Bei Devisentermingeschäften wird die Situation bereits etwas komplizierter, da die Verbindung zwischen Handels- und Devisengeschäft nicht mehr unbedingt gewährleistet ist. Aus diesem Grunde sind Terminkäufe bzw. -verkäufe von RMB nur innerhalb genau bestimmter Zeiträume möglich, die oben (2) bereits näher präzisiert wurden.

Die im Devisentermingeschäft von der Bank of China (25) berechneten Kosten für RMB auf Termin sind nicht konstant, sondern werden von der Bank periodisch neu festgesetzt. Im Jahre 1975 berechnete die Bank of China für den V e r k a u f von Termin-RMB die Kosten in Höhe von

1 Monat :	0,2 %
2 Monate:	0,4 %
3 Monate:	0,6 %
4 Monate:	0,8 %
5 Monate:	0,9 %
6 Monate:	1,0 %

Für K ä u f e von Termin-RMB berechnete die Bank von China 1975 keine Kosten (26).

Obwohl angesichts der Stabilität des RMB kaum Kurseinbrüche zu befürchten sind, kann doch bis zu 6 Monaten eine Kursicherung vertraglich vereinbart werden, unter Umständen sogar mit Verlängerungsmöglichkeiten (27).

III. Die Zahlungstechnik im Außenhandel

Im Rahmen der Außenhandelsbeziehungen mit China haben sich vier Zahlungsarten eingespielt, nämlich die Zahlung durch Akkreditiv, durch Inkasso, durch Post- (telegraphische) Anweisung und durch Vorauszahlung.

1. Die Zahlung durch Akkreditiv

Im Regelfall vollzieht sich die Finanzierung bei Außenhandels-
geschäften mit "kapitalistischen Ländern" über einen Handels-
kreditbrief (Akkreditiv). Umfangreiche Vereinbarungen gerade
zu diesem Punkt finden sich in sämtlichen, von den chinesischen
Außenhandelsgesellschaften benutzten Standardverträgen die
in der Regel in Chinesisch und Englisch gehalten sind, wobei
Akkreditive unter "L/C" (= Letter of Credit) aufgeführt sind.
Deutsche Import-Akkreditive, d.h. Kreditbriefe, die der deut-

sche Importeur zugunsten einer chinesischen Außenhandels-
gesellschaft eröffnet, sind meist in China zu zahlen, können
manchmal aber auch in der Bundesrepublik zahlbar sein. Dies
hängt von den konkreten Vereinbarungen ab.

Die von der Bank of China zugunsten deutscher Handelspartner
eröffneten Akkreditive werden dagegen ausnahmslos in China
zahlbar gestellt.

Es ist kein Wunder, daß China ausgerechnet den sicheren Weg
des Kreditbriefes wählt. Das Akkreditiv hat schon immer als
ein "Kind des Mißtrauens" gegolten, durch das sich die Kauf-
preisforderung, gerade im Außenhandel, verhältnismäßig risiko-
los sicherstellen läßt.

Durch den Handelskreditbrief des Geldschuldners (Käufers)
wird die "akkreditierte Bank" beauftragt, einem Dritten, näm-
lich dem Verkäufer bzw. seiner Bank, Zahlungen zu leisten,
allerdings nur "gegen Dokumente" (28).

Untersucht man die von den chinesischen Außenhandelsgesell-
schaften stipulierten Akkreditivbestimmungen, so scheinen die
chinesischen Handelskreditbrief-Vorstellungen auf den ersten
Blick den einschlägigen deutschen Praktiken nahezukommen.
Im einzelnen ergeben sich ja nach deutschem Recht folgende
Beziehungen:

- Zwischen Käufer (Importeur) und Verkäufer (Exporteur):
Durch die Akkreditiv-Vereinbarungen verpflichtet sich der
Käufer, eine bestimmte Bank, die in diesem Fall von der VR
China als Korrespondenzbank anerkannt ist, zu veranlassen,
eine dem Kaufpreis entsprechende Summe dem Verkäufer derart
zur Verfügung zu stellen, daß dieser nach Vorlegung genau be-
zeichneter Dokumente die Auszahlung von der Bank fordern
kann.

- Das Verhältnis des Akkreditivstellers (Käufers) zur Akkreditiv-
bank ist ein Werkvertrag, durch den der Bankier sich dem Akkre-
ditivsteller gegenüber zur genauen Beobachtung der ihm gegebene
Anweisungen hinsichtlich der Bestätigung des Akkreditivs
und der Zahlung gegen Aushändigung der Dokumente verpflicht-
tet.

- Zu Rechtsbeziehungen zwischen der mit der Ausstellung des
Handelskreditbriefes beauftragten Bank und dem Verkäufer
kommt es dadurch, daß die erstere den Akkreditierungsauftrag
dem Verkäufer gegenüber bestätigt.
Eine solche Bestätigung ist nach deutschem Recht als a b s t r a k t e s
Schuldversprechen gegenüber dem Verkäufer aufzufassen.
Die daraus entstehenden Rechte des Verkäufers können auch
auf dessen Bank übertragen werden.

Prima facie scheinen diese deutschen Regelungen, wie gesagt,
der chinesischen Praxis zu gleichen. Bei näherem Hinsehen
ergibt sich jedoch eine ganze Reihe von wichtigen Unterschie-
den:

Nach deutschem und westlich internationalem Handelsbrauch
ist die Bestätigung der Akkreditivbank e r s t e n s a l s a b -
s t r a k t e s Schuldversprechen gegenüber dem Verkäufer auf-
zufassen. Legt also der Verkäufer die im Vertrag aufgezählten
Dokumente vor, so m u ß die im Obligo stehende Bank zahlen,
ganz gleichgültig, ob die gelieferte Ware völlig unbrauchbar oder
aber mit schweren Mängeln behaftet ist. In dieser Unabhängig-
keit vom Kaufvertrag und von den sich daraus ergebenden Einre-
den besteht ja gerade die Abstraktheit - und letztlich hochran-

gige Absicherung! - eines Akkreditivs.

Ganz anders die chinesische Rechtsauffassung: In der chinesischen Außenhandelspraxis ist zwar ebenfalls davon die Rede, daß die Zahlungen durch die Obligo-Bank nach Einreichung bestimmter, genau spezifizierter Dokumente erfolgen soll, doch wird diese Vereinbarung durch die ständige chinesische Praxis durchbrochen, derzufolge Mängelrügen sich augenblicklich auch auf die Zahlungen oder zumindest auf die Höhe der Zahlungen auswirken. Durch diese Praxis wird also die vereinbarte Übergabe der Papiere eigentlich wertlos; denn die Akkreditivbestätigung verliert ihren abstrakten Charakter. Diese dem Handelskreditbrief fremde Praxis weicht scharf von der internationalen Usance ab, derzufolge Akkreditiv und Ware streng voneinander getrennt betrachtet werden müssen.

Die enge Verkoppelung von Akkreditiv- und Warenlieferungsbedingungen kam in den fünfziger Jahren noch besonders stark dadurch zum Ausdruck, daß die Kontraktbedingungen nicht selten auf der Rückseite des Kreditbriefes abgedruckt waren (29).

Diese so merkwürdig anmutende chinesische Rechtsauffassung hängt mit negativen Erfahrungen aus den fünfziger Jahren zusammen. U.a. hatten einige chinesische Außenhandelsgesellschaften damals Verträge mit deutschen Firmen abgeschlossen, und in diesem Zusammenhang bereits Vorauszahlungen in Höhe bis zu 15 % des Kaufpreises geleistet. Als die angekauften Waren dann jedoch wegen nachträglich erlassenen Embargobestimmungen nicht exportiert werden konnten und die Chinesen daraufhin den vorausbezahlten Betrag zurückverlangten, mußten sie sich belehren lassen, daß auch der verlangte Geldbetrag unter die Zahlungssperre falle, wie sie im Anschluß an den Koreakrieg von den Regierungen zweier Länder, nämlich den USA und der Bundesrepublik Deutschland gegenüber China erlassen worden war (30).

Diese chinesische Praxis läßt sich auch nicht mit dem Hinweis wegargumentieren, daß sowohl in den Einkaufs- wie auch in den Verkaufskontrakten der Außenhandelsgesellschaften häufig von einer "Unwiderruflichkeit" von Kreditbriefen die Rede ist. Diese Klausel hat kaum etwas zu besagen. Allerdings hätte der ausländische Geschäftspartner allen Grund, hellhörig zu werden, wenn die an sich formelle Klausel der "Unwiderruflichkeit" eines Tages nicht explizit im Text aufgenommen würde oder wenn gar von "Widerruflichkeit" die Rede wäre, da dann die Zahlungen von chinesischer Seite noch leichter verweigert werden könnten.

Praktisch wirkt sich die "Nichtabstraktheit" chinesischer Akkreditive dahin aus, daß die Banken der deutschen Exporteure nicht, wie sonst üblich, sofort nach Vorlage der Dokumente das Konto Chinas belasten dürfen. Vielmehr müssen sie abwarten, ob die Bank of China die Auszahlung genehmigt. Macht eine Außenhandelsgesellschaft beim Empfang der eingekauften Waren Reklamationen geltend, so darf die deutsche Korrespondenzbank an den deutschen Exporteur nicht zahlen. Wird die Ware dagegen für mangelfrei befunden, so ermächtigt die Bank of China ihre deutsche Korrespondenzbank zur Auszahlung.

Eigenartigerweise sind Kreditbriefe der Bank of China nicht durchweg einheitlich formuliert, sondern zeigen erhebliche Abweichungen voneinander, je nachdem, welche Filiale tätig geworden ist. Die Abweichungen sind hier so erheblich, daß man bisweilen zweifeln kann, ob ein Akkreditivversprechen nun eigentlich abstrakt oder aber nicht abstrakt sein soll.

Hierfür nun zwei Beispiele:

- In den Kreditbriefen des Hauptbüros der Bank of China in Peking findet sich folgende Klausel, die eindeutig darauf hinweist, daß ihre Akkreditive nicht abstrakt sein sollen: "We hereby undertake to effect payment by M/T, against presentation at this office of the above mentioned drafts and shipping documents provided that the name of the commodity, specifications, quantity, price, packing and the name of manufacturer shown in the documents are found, upon presentation, to be in conformity with the contract No.". Hier wird die Zahlung also ausdrücklich von der Erfüllung der Warenlieferungsbedingungen abhängig gemacht.

- In den Kreditbriefen der Bank of China-Filiale in Tsingtao andererseits findet sich eine Klausel, die darauf hinzuweisen scheint, daß die Bank Akkreditive als abstrakt betrachtet: "Upon receipt of the documents strictly in compliance with the terms and conditions of this credit we undertake to reimburse the Negotiating Bank according to their instructions". Ob die Tsingtao-Filiale auch in der Praxis ihre Akkreditive als abstrakte Verpflichtungen betrachtet, ist eine Frage, für die keine einschlägigen Präzedenzfälle bekannt sind. Im Zweifel ist jedoch davon auszugehen, daß bei Mängeln der gelieferten Waren auch in Tsingtao die Zahlung verweigert wird. (Vgl. die beiden nachstehenden Akkreditive).

Ein zweiter Unterschied zu der deutschen Akkreditivpraxis besteht darin, daß die VR China die "einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive", die ja nichts anderes enthalten als geronnene Praxis, nicht anerkennt. Trotzdem wird die Abwicklung im Sinne dieser Richtlinien durchgeführt, und es haben sich in der Praxis so gut wie keine Schwierigkeiten ergeben (31).

Ein dritter wesentlicher Unterschied zu den deutschen Kreditbriefgewohnheiten ist darin zu sehen, daß die chinesischen Außenhandelsgesellschaften an ihre Vertragspartner viel schärfere Maßstäbe anlegen als an sich selbst, so daß in den Standardverträgen häufig asymmetrische Verpflichtungen auftreten. Immer dann z.B., wenn China als Verkäufer, d.h. also als Geldgläubiger, auftritt, sind die Anforderungen, was Fristen und ähnliche Modalitäten anbelangt, weitaus strenger als wenn China in der Käuferrolle, also im Geldobligo, steht. Dieses Messen mit zwei verschiedenen Maßstäben stammt aus den "halbkolonialen" Erfahrungen, die China immerhin fast ein Jahrhundert lang sammeln konnte, und die bei den Außenhandelsgesellschaften das Bedürfnis hervorgerufen haben, sich überall optimal nach außen hin abzusichern.

Die Asymmetrie bei den Akkreditivvereinbarungen tritt vor allem in folgenden drei Punkten zutage:

- Bei den Frist-Vereinbarungen für die Eröffnung eines Akkreditivs:

Tritt eine chinesische Außenhandelsgesellschaft als Käufer auf, so ist das Akkreditiv zugunsten des Vertragspartners nur 15-20 Tage vor der Ablieferung der Ware zu eröffnen (32). Wirkt sie dagegen als Verkäuferin, so wird dieser Termin zu ihren Gunsten wesentlich weiter vorgeschoben, nämlich auf 25-30 Tage.

- Eine ähnliche Asymmetrie herrscht übrigens auch bei der Gültigkeitsdauer des Akkreditivs. Ist die Außenhandelsgesellschaft Käuferin, so ist der Kreditbrief bis zum 15. Tag nach der Schiffsentladung gültig. Agiert sie dagegen als Verkäuferin,

Zwei (leicht voneinander abweichende) Muster eines chinesischen Kreditbriefes (Akkreditive)

Bank of China
TSINGTAO, CHINA.

62. FAN XIU LU.
TSINGTAO (CHINA)

Tsingtao, (Datum)

To: Messrs.....

This credit is forwarded to you through:

(folgen Bezeichnung und
Sitz der deutschen
Verbindungsbank)

IRREVOCABLE LETTER OF CREDIT NO.

Gentlemen,

We hereby issue our Irrevocable Letter of Credit in your favour
for account of (folgt Name einer der sieben AHGen mit lokaler Spezifizierung, z. B. "Shantung Branch")
to the extent of (folgt Betrag in DM)

valid until (folgt Datum) (inclusive) in (z. B. your country) for negotiation,
available at sight, against the following documents marked with "X":

- () Full set in triplicate of clean on board ocean bills of lading marked "freight prepaid" / "freight payable at destination" or "freight as per charter party" made out to order and blank endorsed notifying China National Foreign Trade Transportation Corporation (SINOTRANS) at port of destination; (Bills of Lading of steamer flying U.S.A. flag not acceptable)
- () Signed Invoices in five copies indicating L/C No. and Contract No.
- () Weight Memo/Packing List in four copies;
- () Certificate of quality, quantity/weight in four copies issued by manufacturer or public surveyor;
- () Your certified copy of cable dispatched to the accountee within 24 hours after shipment advising name of vessel, date of shipment, quantity, weight and value of goods shipped;
- () Shipping Company's scheduled itinerary showing that the carrying vessel prior to its arrival at destination, will: a) not pass through the Panama Canal; not touch any port(s) of U.S.A.; b) not touch any port(s) of Taiwan Area;
- ()

Covering shipment of:

from (z. B. Hamburg/Antwerpen) to (z. B. Tsingtao) not later than (Datum)

Partial shipments are allowed/prohibited as above. Transhipment is allowed/prohibited.

SPECIAL INSTRUCTIONS:

The Negotiating Bank must endorse the amount negotiated on the back hereof and despatch the documents to us by one first available airmail.

Upon receipt of the documents strictly in compliance with the terms and conditions of this credit we undertake to reimburse the Negotiating Bank according to their instructions.

For BANK OF CHINA, TSINGTAO BRANCH.
(folgen Unterschriften)

Bank of China
Head Office. Banking Department
Peking, China.

Date:

To:

This Letter of Credit is forwarded to you through
(folgen Bezeichnung und Sitz der
deutschen Korrespondenzbank)

We open our irrevocable Letter of Credit No. in your favour
for account of China National Machinery Import & Export Corporation, Peking, China,
to the extent of DM

available against your draft(s) drawn on us at sight
for 100% of the invoice value, accompanied by the following documents:

- (1) Full set of clean "on board" "freight to Collect" Ocean Bills of Lading, made out to order and blank endorsed, marked: "Notify China National Foreign Trade Transportation Corporation, at the port of destination." (Charter-party bills of lading acceptable)
- (2) Invoice in 5 copies, indicating contract number, made out in details as per the relative contract.
- (3) Packing List in 2 copies, indicating gross and net weights of each package.
- (4) Certificate of Quality, Quantity in 1 copy issued by the manufacturer.
- (5) Your letter attesting that the extra copies of documents have been dispatched according to Contract terms.
- (6) Your certified copy of cable dispatched to the accountees immediately after shipment advising name of vessel, date, quantity, weight and value of the shipment.
- (7) Certificate issued by the shipping agents certifying that the carrying vessel is chartered or booked by the China National Foreign Trade Transportation Corporation, Peking, or China National Chartering Corporation, Peking.

EVIDENCING SHIPMENT OF:

Goods under the contract No.

Total Value (DM) FOB Rotterdam including packing charges.

Shipment from Rotterdam to Hsinking not later than (Datum)

Partial shipments not allowed Transhipment allowed, through B/L required.

This credit remains valid in F.R.G. until (inclusive) and all drafts must be marked that they are drawn under this letter of credit.

We hereby undertake to effect payment by M/T, against presentation at this office of the above-mentioned draft(s) and shipping documents provided that the name of commodity, specifications, quantity, price, packing and the name of manufacturer shown in the documents are found, upon presentation, to be in conformity with the Contract No.

SPECIAL INSTRUCTIONS:

- 1) Should the shipment fail to be made within the stipulated shipment date, the shipment and validity dates of this credit shall be automatically extended for ten weeks. In which case:
 - A) The actual shipment is made not later than 30 days from the stipulated shipment date, the penalty of late delivery may be waived.
 - B) The actual shipment is made later than 30 days from the stipulated shipment date, a penalty of late delivery of 0.5% of the invoice value for each seven days or its fraction (5% max.), calculated from the stipulated shipment date, shall be imposed and deducted from payment. The penalty of late delivery may be waived if the above mentioned shipping documents, when presented, are accompanied by an additional certificate issued by the shipping agent attesting that between the stipulated shipment date and the actual shipment date no shipping space nor other vessel being available.

so drängt sie nicht selten auf Verlängerungen, die weit über die 15-Tage-Frist hinausgehen (33).

- Asymmetrie bei den Modifikationen eines Kreditbriefes: Ein Akkreditiv kann übertragbar oder aber nicht übertragbar sein. Soweit die Außenhandelsgesellschaften als Käufer auftreten, ist darüber im allgemeinen nichts besonderes geregelt; steht eine Außenhandelsgesellschaft dagegen in der Verkäuferrolle, so wünscht sie die **Übertragbarkeit** auf sich selbst oder aber auf einen anderen "Bezogenen", also auf die Bank of China.

- Ein Akkreditiv kann ferner unteilbar oder teilbar sein. Letzteres ist der Fall, wenn der Käufer damit einverstanden ist, daß die zu liefernden Waren nur ratenweise verschifft werden, mit der Folge, daß auch der Kaufpreis nur sukzessive zu entrichten ist. In manchen Ländern, z.B. in den USA, ist eine solche Teilung des Akkreditivs nicht zulässig. Sobald die Außenhandelsgesellschaften als Käufer auftreten, findet sich in den Standardformularen keine Teilbarkeitsklausel. Agiert eine Außenhandelsgesellschaft dagegen als Verkäuferin, so dringt sie nicht selten auf Teilbarkeit.

Unter all den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wählt die VR China bezeichnenderweise also stets die für sie risikolosesten Formen aus. Dies wird auch dort deutlich, wo von asymmetrischen Praktiken keine Rede sein kann. So haben sich beispielsweise die chinesischen Außenhandelsgesellschaften in ihren Standardverträgen stets für die Unwiderruflichkeit von Kreditbriefen entschieden (34). Auch haben sie in ihrer Praxis nie ein "glattes" Akkreditiv anerkannt (Barakkreditive in Form von Traveller Cheques bilden hier eine Ausnahme); vielmehr sind Kreditbriefe "bedingt", d.h. also stets an die Vorlage von Dokumenten geknüpft.

China sucht also überall den sichersten Weg, vor allem dann, wenn seine eigenen Außenhandelsgesellschaften als Verkäufer auftreten. Hat ein ausländischer Geschäftspartner Zahlungsverpflichtungen, so wird er rechtlich am kurzen Zügel geführt, während die Chinesen umgekehrt einen möglichst großen Spielraum herauszuhandeln versuchen, wenn sie ihrerseits zahlungsverpflichtet sind.

- Asymmetrien ergeben sich auch im Hinblick auf den **Umfang** eines Akkreditivs. Zwar steht im allgemeinen sowohl in den Kauf- als auch in den Verkaufs-Standardkontrakten die Klausel, daß das Akkreditiv grundsätzlich den Wert der anzuliefernden Ware hundertprozentig abdecken muß. Amerikanische Geschäftsleute wissen hier freilich von Abweichungen zu berichten: Trete nämlich China als Käufer auf, so hätten die Außenhandelsgesellschaften in manchen Fällen darauf gedrungen, daß das Akkreditiv zunächst nur auf 90 % des Warenwertes lautete, während die verbleibenden 10 % erst dann auszufolgern seien, wenn feststehe, daß keine Mängelansprüche oder Forderungen aus Vertragsstrafe geltend gemacht werden könnten (35). Soweit die Außenhandelsgesellschaften dagegen in der Verkäuferrolle stehen, drängen sie auf hundertprozentige Deckung.

Nach dem bisher Ausgeführten erfolgt die Auszahlung der Bank of China also unter zwei Bedingungen, nämlich zum einen "gegen Vorlage der Dokumente", zum anderen unter der Voraussetzung, daß keine Beanstandungen erhoben werden (Nicht-

Abstraktheit der chinesischen Kreditbriefe!).

Vorzulegen sind Dokumente, die das Eigentum an der zu liefernden Ware verkörpern (Konnossemente!) und einige weitere Papiere, wie Versicherungspolice, Zollzertifikate usw. In dem Standardkaufvertrag der Maschinen-Außenhandelsgesellschaft heißt es z.B.:

"1. Die Verkäufer haben der akkreditierten Bank folgende Dokumente zu unterbreiten:

- a) 1 vollen Satz von Bord-Konnossementen mit der Bezeichnung "freight to collect", versehen mit Orderklausel sowie mit Blanko-Indossament und bezogen auf die Chinesische Nationale Außenhandels-Transport-Außenhandelsgesellschaft im Bestimmungshafen
- b) 5 Rechnungskopien, auf denen die Kontraktnummer und die Schiffsbezeichnung angegeben sind
- c) 2 Kopien der Verpackungsliste mit Angabe des Verschiffungsgewichts, der Nummer sowie des Datums der jeweils betreffenden Rechnung
- d) 2 Kopien von Quantitäts- und Qualitätszertifikaten, die von den Herstellern gemäß § 16 ausgestellt sind
- e) Beglaubigte Kopien der Kabelnachricht an die Käufer, in der die Verschiffung unmittelbar nach der Schiffsverladung mitgeteilt wird

2. Die Verkäufer haben innerhalb von 10 Tagen nach Abgang des Schiffes jeweils 1 Satz der oben (allerdings mit Ausnahme von e) angegebenen Dokumente per Luftpost zu versenden, und zwar 1 Satz an die Käufer und den anderen Satz an die Chinesische Nationale Außenhandelstransport-Außenhandelsgesellschaft im Bestimmungshafen".

Selbst bei den Regelungen über die **Vorlage** der Dokumente pflegen die Chinesen für eine zu ihren Gunsten wirkende Asymmetrie zu sorgen. Was nämlich den Ort der Vorlage anbelangt, so ist dies, soweit eine Außenhandelsgesellschaft als Käufer auftritt, die Bank von China, vertreten durch eine ihrer Filialen in den Hafenstädten. Ist eine Außenhandelsgesellschaft dagegen in der Verkäuferposition, so pflegen die Chinesen sicherzustellen, daß der Ort der Dokumentenvorlage ebenfalls auf chinesischem Staatsgebiet liegt (36).

Hier noch eine notwendige Nachbemerkung zum Problem der "Asymmetrie". Die in mehreren Punkten zutage tretende Ungleichbehandlung hat sich, wie hier ausdrücklich betont werden soll, bisher kaum jemals zum Schaden eines Geschäftspartners ausgewirkt. Immer wieder weisen erfahrene China-Kaufleute darauf hin, daß der chinesische Vertragspartner akkurat und zuverlässig ist, während er andererseits ein gleichsam "institutionelles Mißtrauen" gegenüber Ausländern zeigt, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um unseriöse "Eintagsfliegen" oder um "alte Freunde" handelt. Asymmetrie schafft also keineswegs Diskriminierung des Geschäftspartners, sondern zielt vielmehr in erster Linie auf die Befriedigung des eigenen Sicherheitsbedürfnisses ab.

2. Die zweite Art der Zahlung ist das Inkasso, das allerdings in Außenhandelsgesellschafts-Verkaufskontrakten nicht vorgesehen ist, sondern nur dort stipuliert wird, wo eine Außenhandelsgesellschaft als **Käufer** auftritt, also den Kaufpreis nicht

erhält, sondern selbst zahlen muß. Hier bedarf es nicht der strengen Sicherung durch ein Akkreditiv. Vielmehr sind auch lockerere Formen möglich. So heißt es beispielsweise (37): "Zahlung durch Inkasso: Nach der Verladung hat der Verkäufer die Verschiffungsdokumente ... über seine eigene Bank durch die Bank of China an die Käufer zum Zwecke des Inkasso zu übersenden". Die Einziehung des Geldes wird in diesem Falle also der Verkäuferbank anvertraut, die das Inkasso als Kommissionsgeschäft gegenüber der Bank of China wahrnimmt.

3. Eine dritte Art der Zahlung erfolgt durch Postanweisung (englisch: Mail Transfer (M/T)) oder aber durch telegrafische Anweisung (Telegraphic Transfer (T/T)).

"Im Falle einer Postanweisung oder telegrafischen Anweisung darf die Zahlung nicht später als 7 Tage nach Erhalt der Schiffsdokumente ... erfolgen" (38). Ebenso wie bei der Zahlung durch Inkasso ist auch hier darauf hinzuweisen, daß eine solche Zahlungsart nur in den Kauf-Verträgen der Außenhandelsgesellschaften auftaucht, nicht dagegegen dann, wenn die Außenhandelsgesellschaft als Verkäufer fungiert. Im letzteren Fall läßt sich der chinesische Vertragspartner in der Regel

nur auf das weitaus sicherere Akkreditiv ein.

4. Die Ausführungen über verschiedene Zahlungsmodalitäten sollen hier nicht abgeschlossen werden, ohne daß noch eine Zahlungsart erwähnt würde, die den Chinesen weitaus sympathischer ist als jede der drei oben abgehandelten Techniken, nämlich die V o r a u s z a h l u n g (39). Dazu ein Züricher Bankfachmann:

"Schweizerische Importeure mit jahrelanger China-Erfahrung und bestens etablierten Kontakten ziehen es vor, Vorauszahlungen zu leisten. Solche Überweisungen erfolgen jeweils mittels telegrafischer Vergütung, sobald die Verschiffungsanzeige seitens der chinesischen Außenhandelsgesellschaften vorliegt. Ich betrachte dies als ein eindeutiges Indiz für das große Vertrauen hiesiger Importeure in die Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der chinesischen Exporteure".

Es muß wohl kaum erwähnt werden, daß die Außenhandelsgesellschaften umgekehrt nicht bereit sind, Vorauszahlungen dieser Art zu leisten. Dies widerspräche fundamental ihrem auf umfassende Sicherung ausgerichteten Denken.

1) PRu 1973, Nr. 23, S. 17-19, 24

2) ebd.

3) Einzelheiten und Nachweise dazu bei Frank Münzel, "Planung und Planerfüllung in den Industriebetrieben der VR China", in Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 35. Jahrgang 1971, Heft 1, S. 107-131 (123)

4) Näheres ebd., S. 123 f.

5) PRu 1973, Nr. 23, S. 17-19, 24

6) detaillierte Angaben bei Münzel, a.a.O., S.121 f.

7) Sätze im Jahre 1973: Kredite für Industrie und Handel: 0,42 %, für die Landwirtschaft 0,18 - 0,35 %.

8) PRu 1973/23, S.17-19, 24

9) SWB, 14.9.1974

10) Radio Peking in M.D.Asien, 5.4.74, S.8; vgl. auch die Übersicht über Sparergebnisse in den verschiedenen Regionen Chinas in FEER, 25.4.1975, S.28

11) Radio Peking, ebd.

12) PRu 1969, Nr. 21, S. 16 f.

14) FEER, 10.12.1973, S.38 und 41

15) Näheres dazu C.a. 1975, Mai, S.234

16) PRu 1974, Nr.42, S.18

17) People's China 1954, Nr. 7, S.15

18) People's China 1955, Nr. 6, S. 11

19) fa-kuei, Bd. 1, S.265 f. *

20) vgl. ebd., Absatz II

20a) Nach einem Erfahrungsbericht von Otto Wendt, Dresdner Bank Düsseldorf, referiert bei einem Seminar für deutsche China-Kaufleute in Stuttgart-Hohenheim am 14.Mai 1975

21) US-China Business Review, January/February 1974, S.50 f.

22) So der Stellv. Generaldirektor der Schweizerischen Bankgesellschaft, Robert Strebel, in "China: Porträt einer Wirtschaft", aus der Reihe "Brennpunkte", Publikation des Gottlieb-Duttweiler-Instituts, Rüslikon/Zürich, Stuttgart 1974, S.102-105

23) Nihon Keizai Shimbun, 18. und 19.8.1972

24) Nihon Keizai Shimbun, 8./9.8.1973

25) Otto Wendt, a.a.O.

26) ebd.

27) ebd.

28) Vgl. z.B. § 10/I des Standardkaufvertrags der Maschinen-AHG

29) Diesen Hinweis verdankt der Autor den Bankfachleuten Otto Wendt, o.a.O. und D.E. Groß, von der Deutschen Bank in Hamburg. Von ähnlichen Erfahrungen weiß Rolf Audouard zu berichten (ebenfalls referierend auf der Stuttgart-Hohenheimer Tagung am 14. Mai 1975).

30) Nach D.E. Groß, a.a.O.

31) Nach Otto Wendt, a.a.O.

32) § 10/I des Standardkaufvertrags der Maschinen-AHG

33) Dazu Katherine Schwering, "Financing Imports from China" in US-China Business Review, September/October 1974, S. 37

34) Vgl. z.B. § 9 des Standardverkauf-Vertrags der Getreide-AHG und § 10 des Standardeinkaufvertrags der Maschinen-AHG

35) Schwering, a.a.O., S.38

36) Vgl. z.B. § 9 des Standardverkaufkontrakts der Getreide-AHG

37) § 10/II des Standardkaufvertrags der Maschinen-AHG

38) ebd., § 10/III

39) Robert Strebel, a.a.O., S.107

Nachbemerkung:

Bei dem vorstehenden Beitrag handelt es sich um einen Abschnitt aus dem Buch "Außenhandels- und Wirtschaftsrecht der VR China" (von Oskar Weggel), das Ende 1975 beim Nomos-Verlag, Baden-Baden, erscheint.

中華人民共和國

法規彙編, 北京, 1956